

# PRINZIPIEN ZUM EUROPÄISCHEN FAMILIENRECHT BETREFFEND ELTERLICHE VERANTWORTUNG

## PRÄAMBEL

In Anerkennung, dass es trotz der bestehenden Unterschiede in den nationalen Familienrechten gleichwohl eine zunehmende Übereinstimmung gibt;

In Anerkennung, dass die bestehenden Unterschiede die Freizügigkeit der Personen in Europa behindern;

In dem Wunsch zu den gemeinsamen europäischen Werten in Bezug auf die Rechte und das Wohlergehen des Kindes beizutragen;

In dem Wunsch zur Angleichung des Familienrechts in Europa beizutragen und die Freizügigkeit der Personen in Europa weiter zu erleichtern;

Empfiehl die Kommission für Europäisches Familienrecht die folgenden Prinzipien:

## KAPITEL I: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### **Prinzip 3:1 Begriff der elterlichen Verantwortung**

Elterliche Verantwortung ist ein Bündel von Rechten und Pflichten, die auf die Förderung und Sicherung des Wohles des Kindes abzielen. Sie umfasst insbesondere:

- (a) Sorge, Schutz und Erziehung;
- (b) Unterhalten persönlicher Beziehungen;
- (c) Bestimmung des Aufenthaltes;
- (d) Verwaltung des Vermögens und
- (e) gesetzliche Vertretung.

### **Prinzip 3:2 Inhaber der elterlichen Verantwortung**

(1) Inhaber der elterlichen Verantwortung ist jede Person, der die in Prinzip 3:1 genannten Rechte und Pflichten ganz oder teilweise zustehen.

(2) Vorbehaltlich der folgenden Prinzipien, sind Inhaber der elterlichen Verantwortung

- (a) die Eltern des Kindes, so wie
- (b) andere Personen als die Eltern des Kindes, denen elterliche Verantwortung zusätzlich mit den oder statt der Eltern zusteht.

## **KAPITEL II: RECHTE DES KINDES**

### **Prinzip 3:3 Kindeswohl**

In allen Angelegenheiten, die die elterliche Verantwortung betreffen, ist das Kindeswohl als oberster Gesichtspunkt in Betracht zu ziehen.

### **Prinzip 3:4 Autonomie des Kindes**

Die Autonomie des Kindes wird respektiert, wobei den Fähigkeiten und Bedürfnissen des Kindes, selbständig zu handeln, Rechnung getragen wird.

### **Prinzip 3:5 Nichtbenachteiligung des Kindes**

Kinder dürfen nicht benachteiligt werden aus Gründen wie Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politische oder andere Anschauungen, nationale, ethnische oder soziale Herkunft, sexuelle Ausrichtung, Behinderung, Vermögen, Geburt oder anderem Status, unabhängig davon, ob diese Gründe sich auf das Kind oder die Inhaber der elterlichen Verantwortung beziehen.

### **Prinzip 3:6 Das Recht des Kindes auf Gehör**

Entsprechend seinem Alter und seiner Reife hat das Kind das Recht, informiert und konsultiert zu werden und seine Meinung zu äußern in allen das Kind berührenden Angelegenheiten, wobei der vom Kind geäußerten Auffassung angemessenes Gewicht zu geben ist.

### **Prinzip 3:7 Interessenkonflikt**

Die Belange des Kindes sind zu schützen, wann immer sie den Belangen der Inhaber der elterlichen Verantwortung widersprechen können.

## **KAPITEL III: ELTERLICHE VERANTWORTUNG DER ELTERN UND DRITTER**

### **Prinzip 3:8 Eltern**

Personen, deren gesetzliche Abstammung feststeht, haben die elterliche Verantwortung für das Kind.

### **Prinzip 3:9 Dritte**

Elterliche Verantwortung kann auch einer anderen Person als einem Elternteil ganz oder teilweise zuerkannt werden.

### **Prinzip 3:10 Wirkungen der Auflösung und der Trennung**

Die elterliche Verantwortung wird weder von der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe oder einer anderen formalisierten Lebensgemeinschaft noch von der gesetzlichen oder tatsächlichen Trennung der Eltern berührt.

## **KAPITEL IV: AUSÜBUNG DER ELTERLICHEN VERANTWORTUNG**

### **ABSCHNITT A: ELTERN**

#### **Prinzip 3:11 Gemeinsame Ausübung**

Eltern, denen die elterliche Verantwortung zusteht, haben bei der Ausübung dieser Verantwortung die gleichen Rechte und Pflichten. Soweit möglich üben sie sie gemeinsam aus.

#### **Prinzip 3:12 Tägliche Angelegenheiten, wichtige und dringende Entscheidungen**

(1) Eltern, denen die elterliche Verantwortung gemeinsam zusteht, haben das Recht, in täglichen Angelegenheiten alleine zu handeln.

(2) Wichtige Entscheidungen bezüglich Angelegenheiten wie Erziehung, medizinische Behandlung, Aufenthalt des Kindes oder Sorge für sein Vermögen sind gemeinsam zu treffen. In dringenden Fällen hat ein Elternteil das Recht alleine zu handeln. Der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

#### **Prinzip 3:13 Vereinbarung über die Ausübung**

(1) In Übereinstimmung mit dem Kindeswohl können Eltern, denen die elterliche Verantwortung gemeinsam zusteht, eine Vereinbarung über die Ausübung der elterlichen Verantwortung treffen.

(2) Die zuständige Behörde kann die Vereinbarung überprüfen.

#### **Prinzip 3:14 Meinungsverschiedenheit über die Ausübung**

(1) Können Eltern, denen die elterliche Verantwortung gemeinsam zusteht, sich über wichtige Angelegenheiten nicht einigen, können sie die zuständige Behörde anrufen.

(2) Die zuständige Behörde versucht eine Einigung zwischen den Eltern zu fördern.

(3) Kann keine Einigung erzielt werden, teilt die zuständige Behörde die Ausübung der elterlichen Verantwortung unter den Eltern auf oder entscheidet die Meinungsverschiedenheit.

#### **Prinzip 3:15 Alleinige Ausübung aufgrund Vereinbarung oder Entscheidung**

Vorbehaltlich des Kindeswohls kann ein Elternteil die elterliche Verantwortung alleine ausüben

- (a) aufgrund einer Vereinbarung der Eltern gemäß Prinzip 3:13 oder
- (b) aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Behörde.

#### **Prinzip 3:16 Ausübung durch einen Elternteil**

Hat nur ein Elternteil die elterliche Verantwortung, übt er sie alleine aus.

## **ABSCHNITT B: DRITE**

#### **Prinzip 3:17 Zusätzliche oder an Stelle der Eltern tretende Ausübung**

Eine andere Person als ein Elternteil kann zusätzlich oder an Stelle der Eltern die elterliche Verantwortung ganz oder teilweise ausüben.

#### **Prinzip 3:18 Entscheidungen in täglichen Angelegenheiten**

Der Partner des Elternteils, der mit dem Kind zusammenlebt, kann in täglichen Angelegenheiten mitentscheiden, soweit der andere Elternteil dem nicht widerspricht.

## **KAPITEL V: INHALT DER ELTERLICHEN VERANTWORTUNG**

### **ABSCHNITT A: PERSON UND VERMÖGEN DES KINDES**

#### **Prinzip 3:19 Sorge, Schutz und Erziehung**

(1) Die Inhaber der elterlichen Verantwortung haben für die Sorge, den Schutz und die Erziehung des Kindes gemäß seiner Persönlichkeit und den Bedürfnissen seiner Entwicklung zu sorgen.

(2) Das Kind darf keiner körperlichen Bestrafung oder anderen entwürdigenden Behandlung ausgesetzt werden.

#### **Prinzip 3:20 Aufenthalt des Kindes**

(1) Wird die elterliche Verantwortung von Personen, die getrennt leben, gemeinsam ausgeübt, so haben sie sich zu einigen, bei wem das Kind seinen Aufenthalt hat.

(2) Das Kind kann sich abwechselnd bei den Inhabern der elterlichen Verantwortung aufhalten aufgrund einer von der zuständigen Behörde genehmigten Vereinbarung oder aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde berücksichtigt Umstände wie:

(a) das Alter und die Auffassung des Kindes;

(b) die Fähigkeit und Bereitschaft der Inhaber der elterlichen Verantwortung, in den das Kind betreffenden Angelegenheiten zu kooperieren, sowie ihre persönliche Situation;

(c) die Entfernung zwischen den Aufenthaltsorten der Inhaber der elterlichen Verantwortung und zur Schule des Kindes.

### **Prinzip 3:21 Änderung des Aufenthalts**

(1) Wird die elterliche Verantwortung gemeinsam ausgeübt und wünscht ein Inhaber der elterlichen Verantwortung den Aufenthalt des Kindes innerhalb oder ausserhalb des Staates zu ändern, hat er den anderen Inhaber der elterlichen Verantwortung vorher darüber zu informieren.

(2) Sind die Inhaber der elterlichen Verantwortung nicht über die Änderung des Aufenthaltes des Kindes einig, so kann jeder Inhaber der elterlichen Verantwortung eine Entscheidung bei der zuständigen Behörde beantragen.

(3) Die zuständige Behörde berücksichtigt Umstände wie:

(a) das Alter und die Auffassung des Kindes;

(b) das Recht des Kindes, persönliche Beziehungen mit den Inhabern der elterlichen Verantwortung zu unterhalten;

(c) die Fähigkeit und die Bereitschaft der Inhaber der elterlichen Verantwortung, miteinander zu kooperieren;

(d) die persönliche Situation der Inhaber der elterlichen Verantwortung;

(e) die geographischen Entfernungen und die Erreichbarkeit;

(f) die Freizügigkeit der Personen.

### **Prinzip 3:22 Vermögensverwaltung**

(1) Die Inhaber der elterlichen Verantwortung verwalten das Vermögen des Kindes mit der gebotenen Sorgfalt, um das Vermögen zu erhalten und soweit wie möglich den Wert des Vermögens zu vermehren.

(2) Bei der Verwaltung des Vermögens des Kindes dürfen die Inhaber der elterlichen Verantwortung keine Geschenke machen, es sei denn, diese Geschenke entsprechen einer moralischen Verpflichtung.



(2) Ein solcher Umgang hat dem Kindeswohl zu entsprechen.

#### **Prinzip 3:27 Vereinbarung**

(1) In Übereinstimmung mit dem Kindeswohl können die Eltern und die in Prinzip 3:25(2) und (3) genannten Personen eine Vereinbarung über den Umgang treffen.

(2) Die zuständige Behörde kann die Vereinbarung überprüfen.

#### **Prinzip 3:28 Beschränkungen**

Der Umgang kann von der zuständigen Behörde beschränkt, beendet oder Bedingungen unterworfen werden, wenn das Kindeswohl dies verlangt.

#### **Prinzip 3:29 Information der Eltern**

Ein Elternteil hat das Recht, in Angelegenheiten, die die persönlichen Verhältnisse des Kindes betreffen, informiert zu werden.

## **KAPITEL VI : BEENDIGUNG DER ELTERLICHEN VERANTWORTUNG**

#### **Prinzip 3:30 Beendigung**

(1) Die elterliche Verantwortung endet in folgenden Fällen:

- (a) das Kind erreicht die Volljährigkeit;
- (b) das Kind geht eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft ein;
- (c) Adoption des Kindes;
- (d) Tod des Kindes.

(2) Adoptiert der Partner eines Elternteils das Kind des Elternteils, so endet die elterliche Verantwortung nur im Hinblick auf den anderen Elternteil.

#### **Prinzip 3:31 Tod der Eltern**

(1) Steht beiden Elternteilen die elterliche Verantwortung gemeinsam zu und stirbt einer von ihnen, verbleibt die elterliche Verantwortung bei dem überlebenden Elternteil.

(2) Stirbt ein Elternteil, der die alleinige elterliche Verantwortung innehatte, wird diese Verantwortung aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Behörde dem überlebenden Elternteil oder einem Dritten zuerkannt..

(3) Beim Tod beider Eltern, von denen wenigstens einer die elterliche Verantwortung innehatte, trifft die zuständige Behörde Schutzmaßnahmen für die Person und das Vermögen des Kindes.

## **KAPITEL VII: ENTZIEHUNG UND WIEDERHERSTELLUNG DER ELTERLICHEN VERANTWORTUNG**

### **Prinzip 3:32 Entziehung der elterlichen Verantwortung**

Die zuständige Behörde entzieht dem Inhaber der elterlichen Verantwortung ganz oder teilweise die elterliche Verantwortung, wenn sein Verhalten oder seine Vernachlässigung eine ernsthafte Gefahr für die Person oder das Vermögen des Kindes bedeutet.

### **Prinzip 3:33 Antrag auf Entziehung der elterlichen Verantwortung**

(1) Die Entziehung der elterlichen Verantwortung kann beantragt werden von:

- (a) einem Elternteil, der Inhaber der elterlichen Verantwortung ist;
- (b) dem Kind, sowie
- (c) jeder Institution, die das Wohl des Kindes schützt.

(2) Die zuständige Behörde kann die elterliche Verantwortung auch von Amts wegen entziehen.

### **Prinzip 3:34 Wiederherstellung der elterlichen Verantwortung**

In Übereinstimmung mit dem Kindeswohl stellt die zuständige Behörde die elterliche Verantwortung wieder her, wenn die Umstände, die zur Entziehung geführt haben, nicht mehr bestehen.

## **KAPITEL VIII: VERFAHREN**

### **Prinzip 3:35 Zuständige Behörde**

(1) Alle Entscheidungen über die elterliche Verantwortung werden von der zuständigen Behörde getroffen, die entweder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde sein kann.

(2) Soweit notwendig, bestellt die zuständige Behörde eine geeignete Person oder Einrichtung, um die Verhältnisse des Kindes zu untersuchen.

### **Prinzip 3:36 Alternative Streitbeilegung**

In allen Streitigkeiten über elterliche Verantwortung werden alternative Streitbeilegungsverfahren zur Verfügung gestellt.

### **Prinzip 3:37 Anhörung des Kindes**

(1) In Übereinstimmung mit Prinzip 3:6 hört die zuständige Behörde das Kind in allen Verfahren über die elterliche Verantwortung an. Entscheidet die Behörde, das Kind nicht anzuhören, gibt sie dafür besondere Gründe an.



(2) Die Anhörung des Kindes findet unmittelbar vor der zuständigen Behörde statt oder mittelbar vor einer Person oder Einrichtung, die von der zuständigen Behörde dazu bestellt worden ist.

(3) Die Anhörung des Kindes erfolgt in einer seinem Alter und seiner Reife entsprechenden Weise.

### **Prinzip 3:38 Bestellung eines besonderen Vertreters für das Kind**

In Verfahren über die elterliche Verantwortung, in denen ein Interessenkonflikt zwischen dem Kind und den Inhabern der elterlichen Verantwortung bestehen könnte oder in denen das Kindeswohl in anderer Weise gefährdet ist, bestellt die zuständige Behörde einen besonderen Vertreter für das Kind.

### **Prinzip 3:39 Vollstreckung**

(1) Mangels freiwilliger Befolgung wird eine Entscheidung der zuständigen Behörde und eine vollstreckbare Vereinbarung zur elterlichen Verantwortung ohne Verzögerung vollstreckt.

(2) Eine Vollstreckung findet nicht statt, wenn sie offensichtlich dem Kindeswohl widerspricht.